

GEBÜHRENSATZUNG

für die Nutzung der kommunalen Kindertagesstätte der Gemeinde Ahrenviöl

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, den §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes, des § 90 des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (KJHG – SGB VIII), des § 31 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiTaG) in den jeweils gültigen Fassungen und des §12 der Kindergartensatzung der Gemeinde Ahrenviöl wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Ahrenviöl am 15. März 2021 folgende Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertagesstätten der Gemeinde Ahrenviöl erlassen:

§ 1 – Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Kindertagesstätte Ahrenviöl werden zur teilweisen Deckung der Kosten Benutzungsgebühren erhoben.
- (2) Der Träger der Kindertagesstätte oder eine von ihm beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Gebührensatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Erziehungsberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 2 - Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühren für die Nutzung der Kindertagesstätte betragen monatlich für ein Kind unter 3 Jahren 210 € und für ein Kind über 3 Jahren 120 € für 6 Stunden tägliche Betreuungszeit von 7 Uhr bis 13 Uhr.
- (2) Die Kosten für die Ergänzungsstunde von 13 – 14 Uhr beträgt monatlich 28 €.
- (3) Werden mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig im Kindergarten Ahrenviöl betreut, ermäßigt sich der Elternbeitrag in der Reihenfolge des Alters der Kinder. Die Ermäßigung beträgt für das zweite Kind 50 % des Elternbeitrages. Für das dritte und für jedes weitere Kind beträgt die Ermäßigung 100 % des Elternbeitrages.
- (4) Die Kosten für die Mittagsverpflegung variieren je nach Gericht und werden über einen externen Dienstleister direkt mit den Erziehungsberechtigten abgerechnet.

§ 3 – Entstehung der Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte.
- (2) Bei der Aufnahme eines Kindes bis zum 15. eines Monats ist die volle Monatsgebühr zu zahlen, bei der Aufnahme nach dem 15. eines Monats die halbe

Monatsgebühr. Die Gebühren sind monatlich im Voraus, spätestens bis zum 5. eines jeden Monats in einer Summe zu entrichten.

- (3) Gebührenschuldner ist die oder der Erziehungsberichtigte oder die Person, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist. Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.
- (4) Die Zahlung hat immer für ein Betreuungsjahr zu erfolgen. Das Betreuungsjahr beginnt am 1. August eines Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.

§ 4 – Veranlagung

Die Gebührenschuldner erhalten über die nach § 2 zu entrichtende Benutzungsgebühr eine Zahlungsaufforderung, die mit anderen Gemeindeabgaben verbunden sein kann.

§ 5 – Datenverarbeitung

- (1) Das Amt Viöl ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der gebührenpflichtigen und personenbezogenen Daten des Kindes sowie dessen Familie (einschließlich der Einkommensverhältnisse) ein Verzeichnis mit den Daten anzulegen, die für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlich sind. Das Amt Viöl ist ebenfalls befugt, diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung zu verwenden und weiterzuverarbeiten. Die Verwendung von Datenträgern durch das Amt Viöl ist zulässig.


§ 6 – Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht endet auf ordentliche/fristgerechte, schriftliche Kündigung mit Ablauf der Kündigungsfrist.
- (2) Für die zu berücksichtigende Kündigungsfrist wird auf § 6 der Kindergartensatzung verwiesen.

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung, ausgefertigt am 26. November 2009, in der Fassung der VIII. Nachtragssatzung vom 1. Juli 2019 außer Kraft.

25885 Ahrenviöl, den 15. März 2021


Gemeinde Ahrenviöl
- Der Bürgermeister -